

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:  
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,  
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

11.03.2006

Nr. 03/2006

12. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg-grammetal@t-online.de](mailto:vg-grammetal@t-online.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

#### Objekt Schloßgasse 19

**Hauptamt** Tel. 03643 / 8311-0  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Ordnungsamt** Tel. 03643 / 8311-17  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Einwohnermeldeamt** Tel. 03643 / 8311-10  
Mo 13.00–16.00 Uhr  
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr  
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Fr 08.00–10.00 Uhr

**Standesamt** Tel. 03643 / 8311-14  
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr  
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

**Bauamt** Tel. 03643 / 8311-50  
**Finanzen** Tel. 03643 / 8311-70  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

### Schiedsstelle der VG Grammetal

**Herr Hornbogen**  
Kontakt über: 0160-7054647, [klaus.hornbogen@gmx.de](mailto:klaus.hornbogen@gmx.de)  
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

**Herr Metzner**  
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610  
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

**KOB Herr Friedmann** Tel. 03643/772148  
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Wichtige Rufnummern

**Allgemeiner Notruf:** 112  
**Polizeiinspektion Weimar** 03643/8820  
**Rettingsleitstelle** 03644/562121

#### Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533  
bei einer Havarie 0170/5736665  
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)  
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0  
(Isseroda, Nohra)

#### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436  
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß,  
Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)  
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160  
(Mönchenholzhausen)  
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

#### Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0  
Für alle Gemeinden der VG

#### Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670

Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126

zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,**

**Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra**

BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445

Fax 03643/427446

zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**

BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132

Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699

zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,**

**Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf**

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/83110/Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [hahndruck-kranichfeld@t-online.de](mailto:hahndruck-kranichfeld@t-online.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,  
Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda  
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**fertige Pässe: Antragsdatum bis xx.xx.06**

**fertige Ausweise: Antragsdatum bis xx.xx.06**

**Die Ausgabe Nr. 04/2006  
erscheint am 18.03.2006**

**Die Ausgabe Nr.05/2006  
erscheint am 08.04.2006**

**Redaktionsschluß: 28.03.2006**

	<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>
<b>Gemeinde/VG</b>	<b>Satzung</b>
Bechstedtstraß	Hauptsatzung vom 01.02.2005
Daasdorf a.B.	Hauptsatzung vom 29.10.2003, 1. Änderung vom 22.03.2004, 2. Änderung vom 02.11.2004, 3. Änderung vom 06.01.2005
Gutendorf	Hauptsatzung vom 07.02.2005
Ottstedt a.B.	Hauptsatzung vom 08.07.2003, 1. Änderung vom 03.05.2004, 2. Änderung vom 13.01.2005

### **Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes**

Nach den §§ 30 und 33 Thür. Meldegesetz vom 23.03.1994 (GVBl. Seite 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVBl. Seite 467) kann jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlung der Meldebehörde an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren und Sterbedatum)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)
3. Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums)
4. Adressbuchverlage (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Personen, die mit der gesetzlich erlaubten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können der Datenübermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 widersprechen.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Isseroda geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Einwohnermeldeamt  
Isseroda, den 22.02.2006

### **Landratswahl am 07.05.2006 (ggf. Stichwahl am 21.05.2006)**

Am 07.05.2006 findet die Landratswahl statt. Hierzu werden für die Wahlvorstände in den einzelnen Gemeinden wieder Wahlhelfer gesucht. Ansprechpartner für Wahlhelfer sind die Bürgermeister der Gemeinden. Sie können uns Ihre Bereitschaft auch mitteilen:

Telefon: 03643/831123 oder 831120; Fax: 03643/831121 oder E-mail: vg-grammetal@t-online.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung an: Name, Vorname; Geb.-Datum; Wohnanschrift; tel. Erreichbarkeit; welcher Wahlvorstand. Eine Bereitschaftserklärung als Formular erhalten bei den Gemeinden, über die Internetseite oder direkt bei uns in Isseroda. Sollte am 21. Mai 2006 eine Stichwahl stattfinden, weil keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, arbeiten die Wahlvorstände in der gleichen Besetzung wie am 7. Mai 2006 (§ 49 (4) ThürKWO). Bitte beachten Sie diesen Umstand, falls Sie sich für eine Tätigkeit als Wahlhelfer zur Verfügung stellen möchten.

#### Informationen zum Wahlvorstand

Vor jeder Wahl ist für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 3–6 Beisitzern. Insgesamt sind dies 6 bis 9 Personen. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.

Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum, regelt den Zutritt bei Andrang, überwacht die Wahrung des Wahlheimnisses, beschließt über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen, ermittelt und stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest, unterzeichnet die Niederschrift.

Die Beisitzer sollen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden (§ 5 (2) ThürKWG).

Diese Personen müssen das Wahlrecht besitzen und dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§§ 1, 2 ThürKWG).

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er eröffnet die Wahlhandlung und verteilt die bei der Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes. Er überwacht das Verfahren der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis des Stimmbezirk fest und gibt dieses nach Ende der Wahlzeit im Wahllokal bekannt. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften und die Abgabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde.

Der Schriftführer ist für die Führung des Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung, insbesondere die Eintragung der Stimmabgabevermerke zuständig. Weiterhin fertigt er die Wahlniederschrift an.

Die Beisitzer führen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen sind, z. B. Ausgabe der Stimmzettel, Beobachtung der Wahlkabinen, Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

Für den Einsatz als Wahlhelfer erhalten Sie eine Entschädigung gemäß der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde. Danach erhält jeder Wahlhelfer eine Entschädigung von 30 Euro (einheitlich in allen Gemeinden geregelt).

## Bekanntmachung anderer Behörden

### Geflügelpest - Information an alle Geflügelhalter – Geflügelpest Stand 17.02.2006

Aufgrund der veränderten Seuchenlage treten am Freitag, dem 17. Februar 2006 folgende gesetzliche Regelungen in Kraft:  
**Die Haltung von Geflügel (Tauben ausgenommen!) ist voraussichtlich bis zum 30. April 2006 nur noch unter folgenden Bedingungen erlaubt:**

#### *Stufe I – Stallhaltung*

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (Strauße, Emu, Nandu), Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis einschließlich 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

#### *Stufe II – Volierenhaltung – anzeigepflichtige Haltungsform*

Die Tiere dürfen außerhalb geschlossener Ställe (in Volieren) nur mit einer nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden.

Der Geflügelhalter hat dem Veterinäramt diese Form der Haltung seines Geflügels unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen schriftlich anzuzeigen. Die so angezeigte Haltung muss:

- mindestens einmal monatlich klinisch von einem Tierarzt untersucht werden, das Untersuchungsergebnis muss dabei schriftlich vorliegen (Kosten trägt Tierhalter).

#### *Stufe III – Freilandhaltung – genehmigungspflichtige Haltungsform*

Wenn definitiv die Haltung in Stufe I oder II nicht möglich ist, hat sich der Geflügelhalter unverzüglich mit dem Veterinäramt, betreffs einer Genehmigung, in Verbindung zu setzen. Diese Genehmigung ist kostenpflichtig und wird **nur in absoluten Einzelfällen**, nach Prüfung durch das Veterinäramt, unter bestimmten Auflagen erteilt.

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält (StufeII / StufeIII), hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- jeder, der Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln) hält, gemäß Viehverkehrs-Verordnung gesetzlich verpflichtet ist, spätestens bei Beginn der Haltung dieses dem Veterinäramt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (die Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse ist hier nicht ausreichend)
- Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten sind,
- bei einer weiteren Verschlechterung der Seuchenlage auch die Stufen II und III verboten werden können,
- die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen kontrolliert und Verstöße dagegen konsequent geahndet werden.

Ich möchte alle Tierhalter eindringlich bitten, die hier dargestellten Anordnungen sehr ernst zu nehmen und damit dazu beizutragen, dass eine Infektion unseres Hausgeflügels mit dem sehr gefährlichen Vogelgrippevirus verhindert wird.

Es ist klar, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht einfach ist und von jedem Tierhalter einen hohen Einsatz erfordert. Bedenkt man jedoch die Folgen eines Geflügelpestausbruches in unserer Region, muss jedem klar sein, dass die konsequente Umsetzung dieser gesetzlich geforderten Maßnahmen für jeden Geflügelhalter selbstverständlich sein muss. Nur so kann die massenweise Tötung von Geflügel im Seuchenfall sowie eine mögliche Gefährdung des Menschen durch genetisch veränderte Geflügelgrippeviren verhindert werden.

Weitere aktuelle Informationen sowie den vollständigen Verordnungstext finden Sie unter [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de).

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises mit dem Sitz in Apolda, Bahnhofsstraße 28, ist zu erreichen unter der Telefonnummer 03644/540301, Fax 03644/540309 oder unter dem amtstierärztlichen Bereitschaftsdienst.

gez. Squara, Amtsleiterin

---

### Jagdgenossenschaft Oberrnissa

Am 24.03.2006 findet um 19.30 Uhr im Freizeitzentrum Oberrnissa die Jahreshauptversammlung statt.

#### **Tagesordnung**

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenführers
- Entlastung Kassenführer und Vorstand
- Bericht Jagdpächter
- Diskussion
- Auszahlung Jagdpacht

Hierzu sind alle Grund- und Landeigentümer der Gemarkung Oberrnissa recht herzlich eingeladen.

gez. Reiner Hucke  
Jagdvorsteher

### Jagdgenossenschaft Hayn

Anlässlich der Jahreshauptversammlung für das Pachtjahr 2005 lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn alle Grund- und Landeigentümer mit Partner am 25. März 2006 um **18.00 Uhr** zur Jahresberichterstattung mit Abendessen nach „Jägerart“ und anschließendem gemütlichen Teil in die Feuerwehr Hayn ein.

#### Tagesordnung:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Eröffnung und Begrüßung   | 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers |
| 2. Bericht des Vorstandes    | 7. Berufung der Wahlkommission                     |
| 3. Bericht des Kassenführers | 8. Wahl des neuen Jagdvorstandes                   |
| 4. Bericht des Jagdpächters  | 9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses                 |
| 5. Diskussion                | 10. Schlusswort                                    |

Hayn, 15.01.2006, *gez. Rolf Weber-Liel*

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt für Freitag, den 24. März 2006, um 19.00 Uhr im Versammlungsraum im Feuerwehrhaus in Troistedt

Alle Wald- und Feldgrundstücksbesitzer bzw. deren Vertreter der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen. Vertretungen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

#### Tagesordnung:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Eröffnung und Begrüßung  | 7. Beschluss: Haushaltsplan für das Jagdjahr 2006/07   |
| 2. Bericht des Jagdvorstehers   | Finanzplan für das Jagdjahr 2006/07,                   |
| 3. Bericht des Kassierers und Kassenprüfers                             | Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2006/07   |
| 4. Diskussion zu den Berichten  | 8. Finanzierung aus Rücklagen                          |
| 5. Beschluss Entlastung Vorstand und Kassierer                          | 9. Verschiedenes                                       |
| 6. Beschluss über veränderte Pachtbedingungen im Vertrag vom 01.04.2002 | 10. Auszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2005/06 |



Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein mit Verköstigung statt.

Der Jagdvorstand Troistedt, *gez. E. Menger, Jagdvorsteher*

### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten am Dienstag, dem 26.04.2006 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Hopfgarten

Alle Eigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu eingeladen. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. **Für die Erteilung einer Vollmacht an einen Vertreter ist die schriftliche Form erforderlich.** Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur ordnungsgemäßen Führung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand alle erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Jagdkatasters durch Eigentümerwechsel hat der Erwerber dem Jagdvorsteher durch Grundbuchauszug nachzuweisen.

#### Tagesordnung:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Eröffnung und Begrüßung     | 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung) |
| 2. Bericht des Jagdvorstehers  | 7. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung)                            |
| 3. Bericht des Kassenführers   | 8. Diskussion und Anfragen  |
| 4. Bericht der Jagdpächter     | 9. Schlusswort  |
| 5. Diskussion zu den Berichten |   |

*gez. Peter Fiala, Jagdvorsteher*

### Nichtamtlicher Teil

#### Sondermüllabfuhr 2006 – I. Halbjahr – im Kreis Weimarer Land

<b>Freitag, 07.04.06</b>	13.15–13.45 Uhr	Gutendorf	Parkplatz hinter dem Kulturhaus
<b>Mittwoch, 12.04.06</b>	10.00–10.30 Uhr	Daasdorf a. Berge	Containerstandplatz
	10.45–11.15 Uhr	Ottstedt am Berge	Dorfplatz/Teich
	11.30–12.00 Uhr	Niederzimmern	Schenkplatz
<b>Donnerstag, 20.04.06</b>	10.00–10.30 Uhr	Troistedt	Vor der Gemeindeverwaltung
	10.45–11.15 Uhr	Isseroda	Parkfläche vor der Gemeinde
	11.30–12.00 Uhr	Bechstädtstraß	Neben der Gemeindeschänke
	12.15–13.15 Uhr	Nohra	Am Kapellenplatz (Mittelteil)
	13.30–14.00 Uhr	Obergrunstedt	Am alten Gasthof
	14.15–14.45 Uhr	Ulla	Dorfplatz/Alte Waage/Bushaltestelle
	15.00–15.30 Uhr	Utzberg	Parkplatz- neben der Gaststätte
	15.45–16.30 Uhr	Hopfgarten	Dorfplatz
<b>Montag, 10.04.06</b>	15:30–16:30 Uhr	Hayn	Bushaltestelle
	17:00–18:00 Uhr	Eichelborn	Bushaltestelle, Springbrunnen

<b>Donnerstag, 13.04.06</b>	08:00–09:00 Uhr	Obernissa	Parkplatz, Sportanlage
	09:30–10:30 Uhr	Sohnstedt	am Feuerwehrgerätehaus
	11:00–13:00 Uhr	Mönchenholzhausen	Parkplatz Kaufhalle

Irrtum vorbehalten, Angaben ohne Gewähr, es gelten die jeweils amtlichen Termine der Entsorgungsfirmen

### **Gemeinde Bechstedtstraß**

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

#### **Amtlicher Teil**

### **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß in der Sitzung am 10.12.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Name**

Die Gemeinde führt den Namen Bechstedtstraß.

#### **§ 2**

##### **Gemeindesiegel**

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Bechstedtstraß – Land Thüringen – und zeigt als Symbol eine Kirche.

#### **§ 3**

##### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:
  1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
  2. Begründung des Begehrens,
  3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
  4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
  5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn

die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Verwaltungsgemeinschaft das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Beauftragter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung

von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### 8

##### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister  
Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats  
sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 9

##### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 15 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	500,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	125,00 EURO

#### § 10

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag in den Schaukasten der Gemeinde bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht: Im Dorfe (Bushaltestelle), vor Haus Nr. 35, Wohngebiet „Hinter dem Gasthofe“, vor Haus Nr. 4
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in den Schaukasten der Gemeinde.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht: Im Dorfe (Bushaltestelle), vor Haus Nr. 35, Wohngebiet „Hinter dem Gasthofe“, vor Haus Nr. 4  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 11

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.1994 außer Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß  
Bechstedtstraß, d. 01.02.2005

gez. Möller  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 03643/422283  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

## Amtlicher Teil

### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge in der Sitzung am 11.09.2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## § 1

### Name

Die Gemeinde führt den Namen Daasdorf am Berge.

## § 2

### Gemeindegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Daasdorf a.B. – Land Thüringen – und zeigt als Symbol eine Linde.

## § 3

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten.

Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Un-

terzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
  2. Begründung des Begehrens,
  3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
  4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
  5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.
- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Verwaltungsgemeinschaft das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den

weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

#### § 4

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### **Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### **Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### § 8

##### **Ausschüsse**

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse), oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Gemeinderat. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

#### § 9

##### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gemacht werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister  
Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats  
Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorbildhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen..

#### § 10

##### **Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 10 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWVO) je eine Entschädigung von 20,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWVG).
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende des Finanz- und Rechtsausschusses eine zusätz-



liche monatliche Entschädigung in Höhe von 25 EURO.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	325,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	81,00 EURO

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag im Schaukasten I am Gemeindehaus (Anger 29) und im Schaukasten II Im Unterdorf (vor der Kirche) bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag im Schaukasten I am Gemeindehaus (Anger 29) und im Schaukasten II Im Unterdorf (vor der Kirche).

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 12

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.08.1994 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.  
Daasdorf a.B., d. 29.10.2003  
- Siegel -  
gez. Dr. Graul  
Bürgermeister

### 1. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, bekannt gemacht im Grammetalbote am 08.11.2003, wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 4, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

**2. § 10 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.**

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Daasdorf a.B., den 22.03.2004  
Gemeinde Daasdorf a.B.

gez. Dr. Graul  
Bürgermeister

- Siegel -

### 2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, bekannt gemacht im Grammetalbote am 08.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2004 wird wie folgt geändert:  
In § 10 Abs. 6 wird der Betrag 325,00 EURO durch den Betrag 500,00 EURO ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.  
Daasdorf a.B., d. 02.11.2004

gez. Scheit  
Bürgermeister

- Siegel -

### 3. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, bekannt gemacht im Grammetalbote am 08.11.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen
2. Der bisherige § 9 wird § 8.
3. Der bisherige § 10 wird § 9.
2. Der bisherige § 11 wird § 10.
2. Der bisherige § 12 wird § 11.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.  
Daasdorf a.B., d. 06.01.2005

gez. Scheit  
Bürgermeister

- Siegel -

## Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf \* Dorfstr. 24 \* Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

### Amtlicher Teil

#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutendorf in der Sitzung am 30.11.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen Gutendorf.

#### § 2

##### Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Gutendorf – Land Thüringen – und zeigt als Symbol das Thüringer Landeswappen.

#### § 3

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Verwaltungsgemeinschaft das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige

Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5

#### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6

#### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

### § 7

#### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

### § 8

#### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gemacht werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister  
Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats  
Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 9

#### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	345,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	85,00 EURO

### § 10

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag im Schaukasten am Dorfplatz bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag im Schaukasten am Dorfplatz. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### § 11

#### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Gemeinde Gutendorf  
Gutendorf, d. 07.02.2005

gez. Wetzel  
Bürgermeister

- Siegel -

### Beschlüsse GR-Sitzung vom 21.02.06:

- Beschluss Protokoll der Sitzung vom 15.11.2005
- Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Finanzplan
- Beschluss Hundesteuersatzung
- Beschluss zu einer Bauvoranfrage

#### Nichtamtlicher Teil

#### Liebe Gutendorfer,

dass in den letzten beiden Ausgaben des Grammetalboten keine Wortmeldung aus Gutendorf enthalten war, lag daran, dass aufgrund der Krankheit des Bürgermeisters zunächst andere Aufgaben zu bewältigen waren.

An dieser Stelle wünsche ich im Namen des Gemeinderates und der Gutendorfer unserem Bürgermeister Peter Wetzel baldige Genesung. Auf unserer ersten GR-Sitzung des Jahres 2006 stand als wichtigster Beschluss der des Haushaltsplanes für dieses Jahr auf der Tagesordnung. In der Gesamtsumme bewegt sich der Haushalt in etwa gleich zum letzten Jahr. Der Haushalt schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 180.500 € und im Vermögenshaushalt mit 32.800 €. Im Haushalt sind u.a. 4.000 € für die Planung ländlicher Wegebau für die Maßnahme „An der Hohle“ vorgesehen.

Die eigentliche Baumaßnahme kommt zur Ausführung, wenn Fördermittel für 2007 verbindlich zugesagt werden.

Als weitere Baumaßnahmen sind die Beleuchtung in der Tiefen-grubener Straße sowie kleinere Maßnahmen am Kulturhaus – sofern Fördermittel bewilligt werden – geplant.

Der Winter hat dieses Jahr einen langen Atem und an dieser Stelle ein Dankeschön an den Gemeindearbeiter Herrn Gerstenhauer für seine frühmorgendlichen Schneeräumdienste sowie für die „Wasserumleitungen“ am Regenrückhaltebecken, welches zur Schneeschmelze am 15.02.06 wohl erstmals gefüllt war und schlimmere Wasserschäden zumindest im Unterdorf verhindern half.

In diesem Sinne allen einen wärmenden März wünscht

Bodo Wolf  
amt. Bürgermeister

#### Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/826748  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

#### Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 16.01.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. 01/01/2006

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 05.12.2005

#### Beschluss Nr. 02/01/2006

Zustimmung zum Bau eines Einfamilienhauses

#### Beschluss Nr. 03/01/2006

Zustimmung zum Umbau und Modernisierung eines Wohnhauses

#### Beschluss Nr. 04/01/2006

Der Gemeinderat beschließt die Anhängelichter der Feuerwehr aus dem Bestand der Feuerwehr herauszunehmen, da diese bei der Feuerwehr nicht mehr genutzt wird. Die Leiter ist für die Feuerwehr zu

personalintensiv in der Bedienung und weniger effektiv als andere Leitern. Die Leiter geht erst mal in den Bestand der Gemeinde über. Über die weitere Verwendung wird gesondert beraten.

In der letzten Märzwoche beginnen, so das Wetter es zulässt, die sichtbaren Bauarbeiten an der Straße „Am Feuerwehrhaus“. Bis spätestens 30.06.2006 sollen die Arbeiten beendet sein. In dieser Zeit wird die Straße gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Hüthergasse.

Ein weiterer Straßenbau ist für die nächsten Jahre in Hopfgarten nicht vorgesehen.

Ihre Bürgermeisterin  
**Hannelore Vent**

#### Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/825207  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

#### Nichtamtlicher Teil

#### Wahlhelfer gesucht !

Für die am 07.05.06 (Stichwahl 21.05.06) stattfindende Landratswahl suche ich noch freiwillige Wahlhelfer für den Wahlvorstand der Gemeinde Isseroda. Mitglieder des Wahlvorstandes müssen volljährig sein und in Isseroda wohnen. Die Aufwandsentschädigung für den Wahltag beträgt 30,- Euro.

#### Neues Leitungsnetz der Telekom

Nach Aussagen eines Mitarbeiters der Telekom während erster Vorgespräche soll in diesem Jahr das Telefon-Glasfasernetz mit einem neuen Kupferleitungen überbaut werden. Aus diesem Grund wird es in den Sommermonaten zu Bauarbeiten auf vielen Gehwegen/Straßen innerhalb der Gemeinde kommen. Gleichzeitig damit werden alle Glasfaser-Hausanschlüsse zurückgebaut und mit Kupferleitungen erneuert. Davon sind alle Hauseigentümer, außer im Harzborngraben betroffen. Gute Nachricht für Internetnutzer – nach Bauende ist DSL auch in unserer Gemeinde nutzbar.

#### Frühjahrsputz

Wenn in absehbarer Zeit der Schnee abgetaut ist, wird wieder der bis jetzt versteckte Schmutz sichtbar. Aus diesem Grund rufe ich alle Einwohner auf, sich aktiv am Frühjahrsputz zu beteiligen.

Es gibt viel zu tun, jeder auf aber auch vor seinem Grundstück. Vielleicht ist auch mal ein Blick und Handgriff über seine Grundstücksgrenze hinaus für das Aussehen in unserem Dorf von Vorteil.

#### Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Noch bis zum 18.03.06 ist Zeit, den angefallenen Baumverschnitt und andere pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Vergessen sie aber nicht die Anmeldung beim Ordnungsamt der VG. Anträge gibt es auch bei mir.

Lober  
Bürgermeister

**Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt**

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Der Gemeinderat fasste in seiner 15.Ratssitzung am 21.02.06 folgende Beschlüsse:**

- Beschluss Nr.2/2006 Protokollbestätigung der 14.Sitzung  
 Beschluss Nr.3/2006 Vergabe Bauleistung für Sanierung Trauerhalle  
 Beschluss Nr.4/2006 Hundesteuersatzung  
 Beschluss Nr.5/2006 möglicher Kauf eines Multicar

**Nichtamtlicher Teil**

**Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner, folgende Erläuterungen zu den Beschlüssen:**

durch das Planungsbüro Thüringer Landesgesellschaft wurde die Vorbereitung und die Ausschreibung für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Trauerhalle vorgenommen.

Es wurden vier Lose entsprechend der günstigsten Anbieter vergeben.

- Los 1 Rohbauarbeiten
- Los 2 Putz- u. Maurerarbeiten
- Los 3 Dachdecker-, Klempner- u. Zimmerarbeiten
- Los 4 Tischlerarbeiten

Entsprechend der Terminkette des Ablaufes der Leistungen wurde pünktlich am 01.03.2006 mit dem Los 1 Rohbauarbeiten begonnen.

In der Ratsversammlung wurde über die Beschlussvorlage Hundesteuersatzung beraten und abschließend beschlossen. Diese Satzung geht zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und wird nach deren Genehmigung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Kindergarten wurden sogen. Brückentage vorgeschlagen, es handelt sich dabei um folgende Tage:

- 26.05.06 ( Tag nach Himmelfahrt )
- 02.10.06 ( Tag vor Tag der Deutschen Einheit )
- 27.12. 06 bis 29.12.06 ( Weihnachtsferien )

Am 27.02.06 hat die Vieselbacher Pflanzenbau e.G. gemäß Absprachen mit der weiteren Fortführung von Wasserschutzmaßnahmen im Bereich Eichelborn begonnen. Diese werden sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Unsere Gemeinde wird derzeit von Baumaßnahmen der Erdgasstrasse in Mitleidenschaft gezogen. Die bauausführenden Betriebe sind bemüht, die sich daraus ergebende Verschmutzung unserer Straßen in dem jeweiligen Bauabschnitt kontinuierlich zu reinigen.

Am 20.02.06 wurde mit dem Ordnungsamt, Polizei, sowie dem Ratsmitglied Herr Zimmermann eine Ortsbegehung im Wohngebiet „Am Kirschgarten“ durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse und möglichen Gestaltungen werden im nächsten Zeitraum beraten.

Ich möchte Ihnen geplante Veranstaltungen der einzelnen Orte unserer Gemeinde zur Kenntnis geben:

Mönchenholzhausen:

- 30.04.06 *Maifeuer*, 01.05.06 *Maibaumsetzen*,
- 10.06.06 Informationsabend zum Thema „Grasekönig“,
- 17.06.06 *Kinderfest*, 24.06.06 *Grasekönig*,
- 23.09. und 24.09.06 *Verkehrssicherheitstage*,

07.10.06 *10 Jahre Feuerwehrgerätehaus*,  
 15.09. bis 17.09.06 *Kirmes*

Obernissa:

01.05.06 *Fußballturnier Eintracht Obernissa*,  
 24.06.06 4. *Kinderfest* und *Volleyballturnier für Freizeitmannschaften*  
 vom 01.09. – 03.09.06 *Kirmes*, 02.12.06 *Weihnachtsmarkt*

Eichelborn

30.04.06 *Maifeuer*, 02.06. bis 04.06.06 *Kirmes*, 26.08.06 *Parkfest*

Hayn

24.03.06 *Jahreshauptversammlung FFW*, 22.04.06 *Ramschelfest*,  
 30.04.06 *Maifeuer*, 13.05.06 *Vereinsausflug*,  
 24.06.06 *TK-Radrennen*, 01.07.06 *Sportfest*,  
 23.09./ 24.09.06 *Kirmes*, 02.12.06 *Weihnachtsfeier*

Der diesjährige Feuerwehrausscheid der VG Grammetal wird im Ort Hayn durchgeführt. Termin wird noch bekannt gegeben.

An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten, die in Vorbereitung sowie bei der Durchführung der diesjährigen Karnevalveranstaltungen, ihr Bestes wieder gezeigt haben, herzlich für ihre Mühen, die die Lachmuskeln anregten, danken.

Der Umgang mit Hunden ist nach wie vor kritikwürdig. Insbesondere die hohe Verschmutzung in den Ortslagen (Containerstandplätze, Rasenanlagen, Bürgersteige, Friedhofswege). Ich verweise wiederholt auf die Einhaltung der Ortssatzung.

Mit freundliche Grüßen

Ihr Bürgermeister  
 Wolf-Dietrich Schädtrich

Es lädt ein: Der Förderverein „Mönchszwerge e.V.“

**Kleiderbasar am 25.03.2006 von 14.00–16.00Uhr  
 in der Kindertagesstätte „Mönchszwerge in  
 Mönchenholzhausen“**

„Schöne Hosen, Jacken, Kleider, Strümpfchen fein werden leider mal zu klein.

Puppe Jenny und der Tracker sind dann nichts mehr für die großen Racker.Drum kommt zum Basar geschwind, hier findet man was Gebrauchtes für jedes Kind.“

### Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern \* Knoblauchgasse 1 \* Tel. 036203/90247  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

Termine: 28.03.2006 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

#### Nichtamtlicher Teil

#### Politische Gespräche im Jugendclub Niederzimmern

Wozu brauchen wir einen Landrat? Was macht eigentlich der Kreistag? Was macht der Bürgermeister?

Nicht nur über diese Fragen diskutierte die Kreistagsabgeordnete Christiane Schmidt-Rose und der Bürgermeister von Niederzimmern Christoph Schmidt-Rose mit ca. 25 Jugendlichen aus Niederzimmern und Umgebung. „Anlass dazu“, betonte Frau Schmidt-Rose, „mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, ist sicherlich die Wahl des Landrats“. Mit den Gesprächen soll bei den Jugendlichen das Interesse und das Verständnis für Kommunalpolitik geweckt

werden. So wurde von einigen der Teilnehmer auch die mangelnde Bekanntheit der Kandidaten beklagt und mehr Information gefordert. Selbstverständlich spielte die marode Kreisstraße und die Defizit bei den Schulgebäuden im Dorf eine Rolle.

Auch um die mangelnde Information auszugleichen verabredeten sich einige Interessierte zusammen mit der Betreuerin des Jugendclubs Frau Schömger eine Brief an den Landrat zu formulieren, um ihn zu befragen. „Na klar“, so der Bürgermeister abschließend, „erhoffen wir uns, dass eben auch jungen Menschen sich an den Wahlen am 7. Mai beteiligen.“

### Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

#### Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

- Die Februarsitzung des Gemeinderates wurde am 23.02. in Obergrunstedt durchgeführt. Der Ortsbürgermeister hat einen kurzen Bericht zum Ortsteil gegeben und um Unterstützung bei der Lösung des ruhenden Verkehrs an der Troika gebeten. Nachdem die Buswendeschleife erneuert wurde, wird dieses Problem immer vorrangiger. Im Zuge der Dorfplatzgestaltung wurden bereits an allen möglichen Stellen Halteverbote angeordnet und per Verkehrszeichen ausgeschildert. Als nächstes wird die Gemeinde mittels eines Anwohnerbriefes noch einmal auf den bestehenden Konflikt der Behinderung des Fußgängerbereiches aufmerksam machen und dann das Ordnungsamt um Mithilfe bei der Durchsetzung bitten.
- In geschlossener Sitzung wurde über die ausgeschriebenen Grundstücksverkäufe diskutiert. Während die Ackerfläche am Lärmschutzwall dem einzigen Bewerber zugesprochen wurde, gibt es zum Verkauf des innerörtlichen Grundstückes noch keine endgültige Entscheidung. Ansonsten wurde die Hundesatzung gemäß Vorlage der Verwaltung neu beschlossen und für die Kindergartenanlage in Nohra Nord der Einbau der Fenster nach Ausschreibungsergebnis beschlossen. Für die Bauleitung der Sanierung wurde als Alternative zu vorliegenden Architektenangeboten ein Bauleiterangebot zur Betreuung der Sanierungsaufgaben favorisiert.
- Am 01.03.2006 hat der Bodenumlegungsausschuss der Gemeinde Nohra seine konstituierende Sitzung in der Sparte durchgeführt. Nach der gegenseitigen Vorstellung der berufenen Mitglieder erfolgte die Verpflichtung per Handschlag durch den Bürgermeister. Der unabhängige Umlegungsausschuss wird sich mit Grundstücksproblemen bei der Umsetzung der Bebauungspläne befassen, die bis dato nicht geregelt werden konnten. Betroffene Grundstückseigentümer werden benachrichtigt und angehört um danach in nicht öffentlichen Sitzungen Entscheidungen zur Bildung von vermarktbareren Grundstücken herbeiführen zu können. In Verbindung mit den Zielen der Bauleitplanung wird die Wahrung der Eigentümerrechte allen Entscheidungen als ein wesent-

licher Grundsatz vorangestellt. Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nohra besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern für die jeweils Stellvertreter benannt wurden. Der Vorsitzende mit Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst ist Herr Peter Janzen vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Stellvertreter ist Herr Jürgen Leybold). Als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben sich Herr Spang vom Landesverwaltungsamtes und als sein Vertreter Herr RA Friege bereit erklärt. Als Mitglied mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken arbeitet die Bodengutachterin Frau Tauber aus Erfurt und als deren Vertreter der Architekt Herr Köcher aus Kleinobringen im Ausschuss mit. Die zwei weiteren Ausschussmitglieder sind durch Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Nohra paritätisch zu besetzen. Von den Freien Wählern Nohra (FWN) wurde die Gemeinderäte Bernd Schleder mit dem Vertreter René Kästner verpflichtet. Von der CDU hat sich der Gemeinderat Helmut Schwartze zur Mitarbeit bereiterklärt und als Vertretung war Herr Hornbogen von der Freien Wählergemeinschaft Ulla (FWU) benannt. Da sich in den Reihen der FWU kein Ersatz nach dem Ausscheiden von Herrn Hornbogen zur Verpflichtung bereit fand, wurde Herr Uwe Partschefeld als Vertreter von der Liste der Freien Wähler Nohra nominiert und bestätigt.

Zum Thema Vogelgrippe gibt es leider genügend Informationen, die Verunsicherung verbreiten. Wichtig ist in jedem Fall den Nachrichten Aufmerksamkeit zu schenken und den Hinweisen unserer Verwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Folge zu leisten. Informationen über Verhaltensweisen erhalten Sie in der VG oder auch in der Gemeinde. Für den Fall einer Einsperrpflicht von Katzen, sehe in Nohra das Problem der Verantwortung für die zahlreichen halbwilden Tiere auf uns zukommen, so dass ich zur Schaffung einer Übersicht um kurzfristige Information betreffs herrenloser Katzen bitte.

Mit freundlichen Grüßen  
Schiller, Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m<sup>2</sup> bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbegebiet und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,- €/m<sup>2</sup>, wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden. Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643-825224. Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra [gemnohra@hotmail.com](mailto:gemnohra@hotmail.com) einreichen. Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter [www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de)

### Seniorenachmittag im Bürgerhaus (Anmeldung bis 14.März 2006)

Am Donnerstag, den 16. März um 14.30 Uhr sind alle Seniorinnen und Senioren und Vorrühständler sehr herzlich zum Kaffeenachmittag in das Bürgerhaus Ulla eingeladen. Als erstes lassen wir uns den Kaffee und Kuchen schmecken, danach hält Fr. Baumgart Dekotipps für uns bereit, wie wir unser Zuhause mit Kerzen und Accessoires immer wieder aufs Neue verschönern können. Den Nachmittag werden wir, wie immer, mit einem Gläschen Sekt und netter Unterhaltung ausklingen lassen. Unkostenbeitrag 3,- € Sie sind alle herzlichst eingeladen. Ich verbleibe mit den besten Grüßen und Wünschen Ihre Anke Gotthardt

### Vorankündigungen

**20. April 2006 (Anmeldung bis 07.April 2006)**

Abfahrt ca. 08:15 Uhr, Friedrichroda „Thüringer Baudennachmittag“ im Gasthaus „Zur Alten Backstube“ mit Marko und seinem Akkordeon, inkl. Vorführungen im Glasstudio Reuß Gräfenroda und Besuch der Silberschmiede Mahlschatz  
Preis p.P. 36,- EUR inkl. Busfahrten, Vorführungen Glasstudio Reuß und Silberschmiede Mahlschatz, Mittagessen, Kaffeegedeck, Unterhaltungsprogramm

**28. April 2006 (Anmeldung bis 21.April 2006)**

Theaterfahrt – Erfurt (neues Theater); Sie haben noch keine Karte für die Theaterfahrt? Ein Angebot für alle, die sich auch gerne kulturell Vergnügen.

Petticoat und Minirock - Eine Zeitreise in die 50er und 60er Jahre Karte inklusive Fahrtkosten zu **21,50 €** erhalten Sie telefonisch bei Anke Gotthardt unter 82 55 91. Der Bus startet ab 18:30 Uhr von verschiedenen Haltestellen in den einzelnen Orten.

**18. Mai 2006 (Anmeldung bis 05.Mai 2006)**

Abfahrt ca. 08:15 Uhr, Zella Mehlis und Herges-Hallenberg

„Cafe Kanters“

Besuch des Erlebnisparkes Meeresaquarium Zella-Mehlis, Mittagessen und Kaffeegedeck im „Cafe Kanters“ das etwas andere Cafe in Herges-Hallenberg, dabei kleines lustiges Unterhaltungsprogramm mit den Wirtsleuten des Cafe's (Mutter und Tochter)

Preis p.P. 38,- EUR inkl. Busfahrten, Eintritt Meeresaquarium, Mittagessen, Kaffeegedeck, Unterhaltungsprogramm

### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge in der Sitzung am 03.07.2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen Ottstedt am Berge.

#### § 2

##### Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Ottstedt a. Berge – Land Thüringen – und zeigt als Symbol die Kirche.

#### § 3

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung

mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Ge-

meinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Die Eintragslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragslisten. Weist die Gemeindeverwaltung das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

#### § 4

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu ge-

ben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### **Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### **Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### § 8

##### **Ausschüsse**

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse), oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Gemeinderat. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

#### § 9

##### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gemacht werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister  
Mitglied der Gemeinde = Ehrenmitglied des Gemeinderats  
Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 10

##### **Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 5 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 10 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung



von 10,- EURO je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 20,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende des Finanz- und Rechtsausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 25 EURO.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 498,95 EURO |
| der ehrenamtliche Beigeordnete  | 100,00 EURO |

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag im Schaukasten I (an der Gaststätte, Ollendorfer Str. 15) und im Schaukasten II (gegenüber Haus Nr. 45, Im Oberdorf) bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortstübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag im Schaukasten I (an der Gaststätte, Ollendorfer Str. 15) und im Schaukasten II (gegenüber Haus Nr. 45, Im Oberdorf). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 12

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.1994 außer Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.  
Ottstedt a.B., d. 08.07.2003

gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

-Siegel-

## 1. Satzung 2. der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekannt gemacht im Grammetalboten am 12.07.2003, wird wie folgt geändert:

#### § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§34 Abs. 2 ThürKWG).

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., den 03.05.2004.

Gemeinde Ottstedt a.B.  
gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

-Siegel-

## 2. Satzung

**der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung**  
Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekannt gemacht im Grammetalboten am 12.07.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.05.2004 wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 8 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

#### 2. § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.  
Ottstedt a.B., d. 13.01.2005  
gez. Fleischhauer

- Siegel -

### Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg \* Weimarische Str. 62 \* Tel. 036203/90224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Nichtamtlicher Teil

#### Informationen

Brennholz zum Selbsteinschlagen kann ab sofort bis voraussichtlich Ende April wieder in unserem Wald erworben werden.

Die Einweisung erfolgt durch den Revierförster Herrn Kümmerling vor Ort. Bitte vereinbaren sie mit ihm einen Termin, sie erreichen Herrn Kümmerling nur dienstags von 16 bis 18 Uhr unter Tel. 03629 / 802586.

Kosten : für Utzberger 6 EURO pro Festmeter  
für alle anderen 10 EURO pro Festmeter

Sie erhalten einen Berechtigungsschein, ohne diesen darf sich niemand im Wald betätigen.

Unser traditionelles Frauentagsbowling findet dieses Jahr auf der neuen Bahn in Bechstedtstraß statt.

Wir haben Freitag, den 17.03.2006 von 17 bis 20 Uhr die Bahn für uns bestellt. Teilnahme bitte im Edeka-Markt bei Manuela oder in der Gemeinde anmelden bis 14.03.2006.

Unsere nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 28.03.2006 statt.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Gunkel, Bürgermeisterin

#### Die Gemeinde Utzberg vermietet folgende Wohnung:

Attraktive Maisonette-Wohnung für junge Leute  
2 Zimmer, Küche, Bad, 60 qm für 250 Euro Kaltmiete,  
NK, Kaution

im Gemeindehaus, Weimarische Str.62

ab sofort zu vermieten

Zu erfragen bei Wohnungsverwaltung Lange u. Hofmeister

Tel. 03643/850320 oder bei der Gemeinde Utzberg/Bürgermeisterin.

### Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

#### Information für Kräuterfreunde

Auch im Jahr 2006 sind wieder verschiedene Aktionen im Kräutergarten Niederzimmern geplant. Interessierte sollten sich folgende Termine schon vormerken:

- |          |           |  |
|----------|-----------|--|
| 06.04.06 | 19.30 Uhr | Kreativabend österliche Dekorationsideen mit kleinem Vortrag zu Osterbräuchen in Thüringen (*) |
| 30.04.06 | 19.00 Uhr | Walpurgisnacht – Geheimnisse aus der Kräuterhexenwerkstatt                                     |
| 18.05.06 | 19.30 Uhr | Kräuter geben Antrieb und Mobilität – Auf dem Weg zu den „eigenen“ Kräutern – Seminar (*)      |
| 25.06.06 | 14.00 Uhr | Blütenfest um Johanni – Traditionelles und Zeitgemäßes   |
| 06.07.06 | 20.00 Uhr | Zauberpflanzen und Pflanzenzauber – Kräuter, Blumen und kreative Gartenaccessoires (*)         |
| 30.09.06 | 14.00 Uhr | Herbstfest zum Saisonklang – Vielfältiges Sortiment und farbenfrohe Gemüsearten                |
| 02.11.06 | 19.30 Uhr | Herbstliche Gemüseküche – aus alten Rezeptsammlungen(*)  |
| 30.11.06 | 19.30 Uhr | Adventsbasteln im Kräutergarten (*)  |

Für die mit (\*) gekennzeichneten Aktionen bitten wir um eine Voranmeldung bis 1 Woche vorher. Für die Veranstaltung erheben wir einen Unkostenbeitrag von 5,- € zuzüglich entstandene Materialkosten.

Weiterhin geben wir bekannt, dass wir am Donnerstag, dem 30. März 2006 um 20.00 Uhr im Kräutergarten in 99428 Niederzimmern, Weimarische Straße (gegenüber Wartbergsschule) die Gründungsveranstaltung unseres Vereins „Kräutergarten Niederzimmern“ durchführen. Dazu laden wir Interessierte ganz herzlich ein.

Simone Buss – Kräutergarten Niederzimmern  
(Tel. 036203/50719)

#### Faschingsclub Niederzimmern – Wir sagen Dankeschön!

Auch im 4. Jahr, unseres Bestehens, haben sich wieder alle Mitglieder des Faschingsclubs von Niederzimmern mächtig ins Zeug gelegt, um ein „märchenhaft“ abwechslungsreiches, Programm zu zeigen. So eine Veranstaltung funktioniert natürlich nicht, ohne die vielen fleißigen Helfer außerhalb des Faschingsclubs, die uns ihre kostbare Zeit schenken und uns mit Sach- oder Geldspenden unterstützten. Deshalb möchten wir an dieser Stelle, allen namentlich erwähnten, noch einmal Danke sagen.

An erster Stelle soll Thomas Weber stehen. Er moderierte dieses Jahr, trotz knapper Freizeit, erstmals 4 Veranstaltungen. Weiterhin danken wir: Denny Weigel, der für uns einige Musiktitel geschnitten hat. Frau Lieberenz, die uns wieder freundlicher Weise bei der Dekoration des Saales unterstützte. Dem Heimatverein und den Familien Laue und Weide, die uns mit Bierzeltgarnituren ausgeholfen haben. Dem Turnverein Niederzimmern der auch in diesem Jahr unser Programm wieder mit einem Tanz bereicherte. Vergessen wollen wir auch nicht unseren Busfahrer Jens Weißbach, der Gemeinde Niederzimmern und die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Jürgen Maaßen und die Firma SIG-Gerüstbau, Globusmarkt Linderbach, Elektrofirma R.Laue, Fleischereibedarf Sigetti, Fleischerei Junge, Fliesenleger Lars Günther, Kosmetikpraxis K. Lajda, Gasthaus „Zur Schenke“, Gaststätte „Steigerstübl“ Erfurt, Malerbetrieb G. Bechmann, Optiker A. Stegmann, Bratspezialitäten M. Gillsch, Küchenstudio I. Reuße, Technisat E. Thiele, Sportlerheim L.&B. Hähner, Trockenbau H. Schildmacher, Firma WIBAU Wieliwicki Ottstedt, Udo Wendt, Sabine Busch, Familie Busch, Karl-Heinz Illgen, Rolf Kruschke, Frank Müller, Familie Zimmermann aus Ollendorf, Ingrid Wiesenthal, Hartmut Babock und Frau Palmer.

Allen nochmals Herzlichen Dank!

Sigrid Gillsch (Vorsitzende des FCN)

### Förderverein Oberrnissa

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Oberrnissa und Umgebung, der Förderverein Oberrnissa bedankt sich ganz herzlich bei allen, die zum Gelingen des Weihnachtsmarktes am 3.12.2005 beigetragen haben.

Erwähnen möchte ich insbesondere alle, die uns mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben (Ronald Raabgrund, Oberrnissa, Gudrun und Eberhard Weinschenk, Oberrnissa, Andreas Kampczyk, Sohnstedt, die Techniker Krankenkasse, Hayn und die Gemeinde Mönchenholzhausen,).

Nochmals herzlichen Dank für die gewährte Unterstützung. Es waren wieder sehr viele Besucher anwesend, die unsere Verkaufsstände und die Veranstaltung auf dem Saal des Gasthauses „Zur Eintracht“ aufsuchten und zum Gelingen beitrugen. Ein großer Teil des Erlöses wird, wie in den vergangenen Jahren, für weitere Maßnahmen in unserer Ortschaft verwendet.

Werner Nolte, 1. Vorsitzender, 08. Februar 2006

### Vorankündigung Kinderfest Oberrnissa

**Am 24.06.2006 findet das 4. Kinderfest auf dem Spielplatz Oberrnissa statt**

Vorgesehen sind:

Spiel, Spaß und Unterhaltung für groß und klein; Essen und Trinken werden organisiert durch die Senioren, Feuerwehr und andere Helfer, die fleißigen Bäcker stellen all die Köstlichkeiten her; Musik und Unterhaltung; Tanzeinlagen durch Karnevalsvereine (angestrebt); Volleyballturnier für Freizeitmannschaften um den neuen Wanderpokal; Die Ponykutsche fährt; Basteln und Spiele für die Kinder; Übungen der Jugendfeuerwehr; Auftritt der KITA Mönchenholzhausen; uvm.

Benötigt werden hierfür:

Sponsoren, Helfer, Ideen und finanzielle Unterstützung.

Das wöchentliche Training der Volleyballer benötigt noch Mitspieler m/w (vsl. Beginn ab März 2006, witterungsabhängig!) Volleyballmannschaften anmelden.

Im Frühjahr wollen wir versuchen, auf dem Spielplatz einen „Weidenpalast“ zu errichten, Ideen hierfür und mitwirkende Helfer werden noch gesucht. Auf dem Spielplatz wurde eine Vielzahl von Bäumen gepflanzt, welche gegossen und gepflegt werden müssen. Kuchenbäcker für die Herstellung der Leckereien. Die Sitzgelegenheiten sollen erweitert werden. Mit den Einnahmeerlösen wird der Spielplatz ergänzt.

Wer helfen will, meldet sich bitte bei Ronald Stade

### Schulförderverein der Grundschule Niederrimmern e.V.

#### Einladung

Am Dienstag, d. 04.04.2006 findet um 19.30 Uhr in der Grundschule Niederrimmern die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassensführers
4. Arbeitsplanung für das Jahr 2006
5. Diskussion

Alle Mitglieder und Interessente Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand des Schulfördervereins

### ISSERODAER GESCHICHTEN in Text und Bild

Veranstalter: Kirchbau- und Heimatverein e.V.,  
Tel. 03643 - 825752

Treffpunkt: 23.02.2006, 20.00 Uhr, Landgasthof Isseroda

Thema: - Isseroda der 60er bis 90er Jahre,  
Dia-Vortrag von Uwe Werner  
- Geschichten aus der Dorfchronik

Der Verein sucht ständig alte Postkarten, Fotos und Presseartikel über Isseroda. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Der Vorstand

### Fit in den Frühling

Wir wollen wieder die Laufschuhe anziehen und die Stöcke schwingen. Unsere Nordic Walking-Trainerin Sabine Heinrich von fit & run 1. Thüringer Laufschule startet mit uns ab 24. März, immer freitags um 17.30 Uhr. Mitmachen kann jeder, der Lust hat in der Gruppe diese Sportart zu erlernen oder wieder einsteigen will. Der Kurs umfasst 12 Trainingseinheiten (je 90 Minuten) und kostet 100 Euro. Eine Nachfrage bei der Krankenkasse lohnt sich, denn diese kann die Kosten bis zu 75 % übernehmen. Also kommt mit und lasst uns gemeinsam fit in den Frühling starten.

Vorstand Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf a/B e.V.

### Kirchliche Nachrichten

#### Kirchspiel Niederrimmern (Hopfgarten, Niederrimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Pfarramt Niederrimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederrimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

#### Gottesdienste

- 12.03. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederrimmern  
19.03. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten  
26.03. 13.30 Uhr Niederrimmern Goldene Konfirmation

**Frauenkreis Hopfgarten:** Dienstag, 14.03., 20.00 Uhr

**Kinderkirche** im Pfarrhaus Niederrimmern: donnerstags, 14.30 Uhr

**Konfirmandenunterricht:** 13.03./27.03. jeweils 16.30 Uhr Pfarrhaus Niederrimmern



**Termine für das Kirchspiel Nohra, Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen**

Pfarramt Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/825112

**Gottesdienste**

- 12.03. - Nohra, 10.00 Uhr; Troistedt, 14.00 Uhr  
 19.03. - Ulla, 10.00 Uhr  
 26.03. - Nohra, 10.00 Uhr; Bechstedtstraß, 14.00 Uhr  
 02.04. - Ulla, 10.00 Uhr; Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr  
 09.04. - Nohra, 14.00 Uhr, Goldene Konfirmation  
 13.04. - Nohra, 19.30 Uhr, Tischabendmahl  
 14.04. - Ulla, 10.00 Uhr; Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr  
 16.04. - Nohra, 6.15 Uhr, Ostermorgen mit Frühstück; Troistedt, 10.00 Uhr; Isseroda, 10.30 Uhr, mit Erstabendmahl;  
 - Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr  
 17.04. - Ulla, 10.00 Uhr

**Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra** - Jeden Mittwoch, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr.**Konfirmandentag in Weimar** - 25. März, 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Anmeldung im Pfarramt**Kindernachmittag im Pfarrhaus Nohra** - mit Katrin Anding, Sonnabend, 01.04., 14.00 bis 17.00 Uhr**Gemeindekirchenratssitzung** - 30.03. 19.30 Uhr, Mönchenholzhausen**Kirchbau- und Heimatvereine** - Isseroda 23.03., 19.30, Mönchenholzhausen 24.03., 19.30 Uhr**Chor** montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra**Sprechzeiten Pfarrer Dietrich:** Montag, 19.00–20.00 Uhr, Dienstag, 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr**Büro (Kirchgeld und Friedhof):** montags und dienstags 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

\*\*\*\*\*

## Allen Jubilaren

*»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«***Bechstedtstraß**

Teichmann, Elisabeth am 11.03. zum 70.

**Daasdorf a.B.**

Krautwurm, Erika am 27.03. zum 75.

**Hopfgarten**

Hoyer, Renate am 19.03. zum 70.

Hecker, Heinz am 27.03. zum 65.

Wirbs, Elsa am 28.03. zum 90.

**Mönchenholzhausen**

Wagner, Günter am 19.03. zum 65.

**Hayn**

Zwickel, Monika am 31.03. zum 65.

Menge, Marianne am 05.04. zum 70.

**Oberrissa**

Köth, Else am 17.03. zum 90.

**Sohnstedt**

Günther, Bernd am 01.04. zum 65.

Saal, Thea am 02.04. zum 75.

**Niederzimmern**

Weißleder, Gerlind am 13.03. zum 65.

Gabriel, Susanne am 15.03. zum 80.

Otto, Helene am 20.03. zum 93.

Holec, Annemarie am 02.04. zum 85.

Winzer, Horst am 06.04. zum 70.

**Nohra**

Wischniewski, Siegfried am 16.03. zum 70.

**Obergrunstedt**

Becker, Hilda am 28.03. zum 85.

**Ulla**

Perlberg, Leni am 07.04. zum 96.

Gotthardt, Angelika am 07.04. zum 65.

**Ottstedt a.B.**

Schröpfer, Helga am 23.03. zum 70.

Schneider, Ursula am 03.04. zum 65.

\*\*\*\*\*

## Ehejubilare

*Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum***am 17.03.****Ehepaar Bruno und Jutta Scheit aus Sohnstedt**